VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig aus. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der bauliche Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermesser

Eberswalde, den . . . . . Siegel . . . . . .

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 406 "Westend Center" in seiner Sitzung am 22.05.2014 gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Eberswalde, den . . . . . Siegel . . . . . .

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat den Bebauungsplan Nr. 406 "Westend-Center" in seiner Sitzung am gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Eberswalde, den . . . . . Siegel . . . . . .

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadtverordneten sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird beurkundet.

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Eberswalde, den . . . . . Siegel . . . . . .

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BauGB am . . . . . im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Eberswalder Monatsblatt; ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am . . . . . rechtsverbindlich geworden.

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Eberswalde, den . . . . . Siegel . . . . . .

PLANZEICHNUNG M 1 : 500

BESTANDSANGABEN

- Flurstücksgrenze
- geplante Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Vorhandenes Wohngebäude ggf. mit Hausnummer
- Vorhandenes Nebengebäude
- Abriss

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Lage des Geltungsbereiches : Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flst. 2043 (teilw.)
Grösse des Geltungsbereiches: ca 1,213 ha
Katastergrundlage: Katasterplan M 1 : 1000 (Vermessungsbüro Riesebeck)

PLANZEICHEN

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

SO — Sondergebiet Zweckbestimmung "Nahversorgungszentrum" (S. textl. Festsetzungen) (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,8 — Grundflächenzahl z.B. 0,8 (§ 17 Abs. 1 BauNVO)

GH 43,30 NHN — Gebäudehöhe z.B. 43,30 NHN als Höchstmass (§ 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO) Der obere Bezugspunkt ist bei Flachdächern die abschlussbildende Attika. Ausnahmsweise darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung überschritten werden.

OK. 37,25 NHN — Oberkante baulicher Anlagen z.B. 37,25 HNH m als Höchstmass (§ 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Fläche

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

Einfahrtbereich ((§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Festsetzungen für Bepflanzungen

A - C — Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) hier: Pflanzgebot von Einzelbäumen

D — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB) hier: Anpflanzung von Bäumen

E — Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) hier: Erhaltung von Bäumen

F - G — Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) hier: Anpflanzung von Sträuchern

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

St — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit Zweckbestimmung Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Pylon — Standort für Werbepylon (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

LSWD OK. 37,25 NHN — Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: Lärmschutzwand mit Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) (s. textliche Festsetzungen TF 6)

7. Nachrichtliche Darstellungen

Geplante Verkehrsführung Heegermühler Straße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

TF 1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebiets „Nahversorgungszentrum", Begriffsbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO

(1) Das Sondergebiet SO „Nahversorgungszentrum" dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmittelverbrauchermarktes mit ergänzenden, untergeordneten Angeboten wie nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben, Dienstleistungsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften und weiteren sich einfügenden Einrichtungen.

(2) In dem Sondergebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Festsetzungen zulässig:
Einrichtungen für die Warenanlieferung und Entsorgung, Warenlager;
nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe, auch großflächige;
Schank- und Speisewirtschaften;
Dienstleistungsbetriebe;
Arztpraxen und sonstige gesundheitliche Einrichtungen;
ladenmäßig betriebene Handwerksbetriebe;
Sozialräume für die Betriebe;
Räume für die Verwaltung der Einzelhandelsbetriebe;
Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den o. g. Gewerbebetrieben zugeordnet sind;

(3) Zu den in Absatz 2 benannten nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben zählen alle Einzelhandelsbetriebe, die als Kernsortiment eines oder mehrere der nachfolgend benannten Sortimente anbieten:

Bezifferung gem. WZ 2008*	Sortiment
47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
47.61	Bücher
47.62.1	Zeitschriften und Zeitungen
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
47.73	Apotheken (Arzneimittel)
47.74	Medizinische und orthopädische Artikel
47.75	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel Drogerieartikel (i. S. 52.33.2 WZ 2003)
47.76.1 (tlw.)	Blumen (nicht aber: Pflanzen, Sämereien und Düngemittel)
47.78.1	Augenoptiker
47.78.9 (tlw.)	Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Schuh-, Leder- und Kleiderpflegemittel, Bürstenwaren, Haushaltsbürsten und -besen, Korzen

In Ergänzung des nahversorgungsrelevanten Kernsortiments dürfen auf 10 % der Verkaufsfläche auch sonstige Sortimente als Randsortiment angeboten werden.

(4) Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einem Kernsortiment, welches eines oder mehrere der in der nachfolgend festgesetzten Sortimentsliste benannten zentrenrelevanten Sortimente umfasst, ausnahmsweise zugelassen werden.

(5) Zu den in Absatz 4 benannten Einzelhandelsbetrieben zählen alle Einzelhandelsbetriebe, die als Kernsortiment eines oder mehrere der nachfolgend benannten Sortimente anbieten:

Bezifferung gem. WZ 2008*	Sortiment
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
47.42	Telekommunikationsgeräte
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik
47.51 (tlw.)	Textilien (Stoffe, Kurzwaren, Haus- und Tischwaren, Ausgangsmaterial für Handarbeiten sowie Dekorations- und Möbelstoffe, dekorative Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. A.) (nicht aber: Matratzen, Stepp- u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
47.53 (tlw.)	Vorhänge, Teppiche, Fußbodenbeläge, Tapeten (dabei nur Vorhänge und Gardinen)(nicht aber: Tapeten und Fußbodenbeläge sowie Teppiche, Brücken und Läufer)
47.54 (tlw.)	Elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte; nicht aber: Elektrogroßgeräte wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke und -truhen)
47.59.2	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien
47.59.9 (tlw.)	Haushaltsgegenstände (u. a. Lampen und Leuchten; Hausrat; Holz-, Kork-, Kork- und Flechtwaren; Sicherheitssysteme)
47.63	Bespielte Ton- und Bildträger
47.64.2 (tlw.)	Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel, ohne Boote)
47.65	Spielwaren
47.71	Bekleidung (für Damen, Herren, Kinder und Säuglinge nebst Bekleidungszubehör)
47.72.1	Schuhe
47.72.2	Lederwaren und Reisegepäck
47.77	Uhren und Schmuck
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
47.78.9 (tlw.)	Baby- und Kleinkindartikel

TF 2 Gliederung des Sondergebietes (§ 11 (3) i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

1. Die in TF 1 Absatz 2 benannten nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetriebe dürfen nur im Erdgeschoss errichtet werden.

TF 3 Die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ein Überschreiten der Baugrenze für untergeordnete Bauteile bis 23 m Breite und 2,50 Tiefe ist zulässig.(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

TF 4 Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

1. Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür festgesetzten Flächen außerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Innerhalb dieser Fläche sind auch Fahrradabstellanlagen, Entwässerungsrigolen und Nebenanlagen (Müllboxen) zulässig.

TF 5 Festsetzungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

1. An den im Plan per Pflanzgebot festgesetzten Standorten für Einzelbäume (A, B, C) sind jeweils ein mittelkroniger Baum der Sorten Liriodendron tulipifera (Tulpenbaum) oder Captalpa bignonioide (Großkroniger Trompetenbaum) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenqualität: Ballenware, 3-fach verschult, StU 16 -18 cm (§ 7 (3) Pkt.b BarBaumSchV). Bei Abgang von Gehölzen ist ein entsprechender Ersatz zu pflanzen.

2. In dem im Plan festgesetzten Bereich D sind mindestens 48 Laubbäume gemäß nachfolgender Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenqualität: Ballenware, 3-fach verschult, StU 16 -18 cm (§ 7 (3) Pkt.b BarBaumSchV). Bei Abgang von Gehölzen ist ein entsprechender Ersatz zu pflanzen.

3. Pflanzliste für Laubbäume gem. Punkt 2 (Mittelkronige Bäume) Bereich D

Fagus sylvatica	Rotbuche
Tilia cordata Rancho	Winterlinde Rancho
Tilia platyphylos	Sommerlinde
Ulmus laevis	Flatterulme
Carpinus betulus	Hainbuche
Alnus glutinosa	Schwarzerle

4. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze sind 21 Laubbäume gemäß nachfolgender Pflanzliste mit jeweils einem Pflanzbeet von mindestens 5 m² anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenqualität: Ballenware, 3-fach verschult, StU 16 -18 cm (§ 7 (3) Pkt.b BarBaumSchV). Bei Abgang von Gehölzen ist ein entsprechende Ersatz zu pflanzen.

5. Pflanzliste für Laubbäume gem. Punkt 3 (Stellplatzbereich)

Tilia cordata "Rancho"	Winterlinde Rancho
Tilia platyphylos	Sommerlinde

6. In dem im Plan festgesetzten Bereich F sind je 2,00 lfd.m. 1 Stück Berberis ottawensis "Superba" (Blutberberitze), 3 x verpfl. mit Ballen, 125 - 150 cm hoch anzupflanzen und dauerhalt zu erhalten (insgesamt 51 Sträucher) Bei Abgang von Gehölzen ist ein entsprechender Ersatz zu pflanzen.

7. In dem im Plan festgesetzten Bereich G sind 3 Stück je 1,00 lfd.m. im Wechsel gepflanzt Elsbeere (Sorbus torminalis) v. Heister ab 5 cm Umfang 125-150, Purpur Hartriegel (Cornus alba " Sibirica") v. Sträucher 5 Triebe 100-150, Weißdorn (Crataegus monogyna) v. Sträucher 3 Trieb 100-150 anzupflanzen und dauerhalt zu erhalten (insgesamt 410 Sträucher). Bei Abgang von Gehölzen ist ein entsprechender Ersatz zu pflanzen.

TF 6 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1. Die festgesetzten Lärmschutzwände müssen die im Plan festgesetzte Höhe aufweisen. Die Wände müssen ein Schalldämmmaß von R´w 22 dB aufweisen und sind dauerhaft funktionstüchtig (also schalldicht) zu erhalten. Die Lärmschutzwand an der westlichen Plangrenze ist als Grenzbebauung ohne Abstandsfläche zu errichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB).

TF 7 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

1. Innerhalb der Fläche für Bepflanzungen gemäß TF 5 Punkt 2 ist ein Versickerungsbecken für die Regenwasserversickerung in einer Grösse von 22,50 x 12,50 m zulässig. Das Becken kann für die Bepflanzung gemäß TF 5 Punkt 2 genutzt werden.

TF 8 Allgemeine Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)

1. Für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) des Vorhabenträgers, in der Fassung vom 25.03.2015 (erstellt von Architekt Erhard Soyk, Detmold), - bestehend aus einer Planzeichnung mit Lageplan im Maßstab 1:500 und Grundrissen, Schnitten sowie Ansichten im Maßstab 1:200 -, wird entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

II. Auf Landesrecht beruhende Regelungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BbgBO)

TF 9 Stellplatzherstellungspflicht (§ 81 Abs. 4 BbgBO)

1. Die Stellplatzsatzung der Stadt Eberswalde vom 08.02.2005 ist für den Geltungsbereich nicht anzuwenden.

2. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt eine Herstellungspflicht von 1 Stellplatz je 25 m² Verkaufsfläche des Einzelhandels. Wegen der Mehrfachnutzung ist ein Stellplatznachweis für zusätzliche Nutzungen in den oberen Geschossen des Sanitätsgebäudes nicht erforderlich.

TF 10 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 BbgBO)

1. Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung eines Werbepylons mit einer Höhe von 13,00 m (OK. 48,30 NHN) zulässig.

2. An dem zuvor beschriebenen Werbepylon sind zweiseitig beschriftbare Werbeflächen in einer Gesamtgröse von bis zu 25,00 m² je Seite zulässig

3. Im Fassadenbereich des SB - Verbrauchermarktes sind je Einzelfassade Werbeflächen in einer Gesamtgröse von 25,00 m² zulässig.

4. Die Werbeanlagen an den Fachmarktgebäuden sowie am Sanitätsgebäude werden hinsichtlich Material, Grösse, Standort und Beleuchtung im Durchführungsvertrag festgelegt.

TF 11 Versickerung von Regenwasser (§ 54 Abs. 4 BbgWG)

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern.

HINWEISE OHNE NORMCHARKTER

1. Bodenschutz
Sollten sich im Verlauf von Baumaßnahmen umweltrelevante und/oder organoleptische Auffälligkeiten zeigen, die auf das Vorhandensein von Schadstoffen hindeuten, so ist umgehend das Bodenschutzamt des Landkreises Barnim zu informieren. Am Standort aufgefundene Boden- oder Grundwasserverunreinigungen sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

2. Artenschutz nach Bundesrecht
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 42 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BartSchV) vom 16.02.2005 (GVBl. S. 258 896) wird hingewiesen.

Bei der Erteilung von Baugenehmigungen ist insbesondere auf den Schutz der Lebensstätten von Fledermäusen als streng geschützte Arten zu achten. Das Vorkommen dieser Arten im Plan-Gebiet wurde im Orientierten Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag der UWEG mbH, Eberswalde vom 16.01.2015 dokumentiert. Eingriffe in die Fledermausfauna und Brutvogelvorkommen sind nach Maßgabe des o.g. Gutachtens ausauszugleichen.

3. Biotopschutz nach Landesrecht
Auf die Anwendung der Vorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten (insbesondere von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen sowie von Winterquartieren von Fledermäusen) gemäß § 34 BbgNatSchG wird hingewiesen. Die Aufnahme einer Nutzung oder die Zerstörung von unterirdischen und halbunterirdischen bunkerähnliche Strukturen, die als Lebensräume für Fledermäuse als gesetzlich geschützte Arten geeignet sind, soll nur gestattet werden, wenn gleichzeitig angemessene Ersatzlebensräume geschaffen werden.

4. Versickerung
Das auf Dachflächen, Geh- und Radwegen und sonstigen versiegelten Fläche anfallendeunbelastete Regenwasser ist, wo möglich, auf natürliche Weise zu versickern. Im Falle vorhandener oder vermuteter Belastung des Bodens durch Altlasten und/oder Kampfmittel ist von der Versickerung von Regenwassser aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes Abstand zu nehmen.

5. Kampfmittel
Sollten bei erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 der Ordnungsbehörd-Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - Kampfmittv)vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Diese Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen

HINWEIS:
Weitere Hinweise ohne Normcharakter befinden sich in der Begründung zum Bebauungsplan

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

"Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, Nr. 39

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist"

Hauptsatzung der Stadt Eberswalde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2012 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 20, Nr. 4.)

Stadt Eberswalde

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 406 "Westend Center"

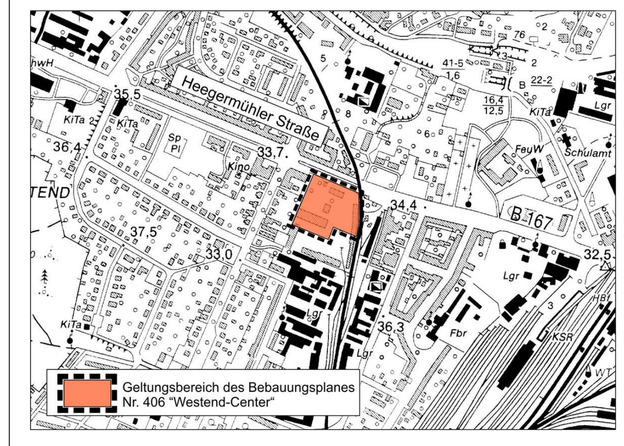

Stadt Eberswalde Stadtplanungsamt Eberswalde, den	Stand: 25. März 2015	Verfahrensstand: öffentliche Auslegung

Der Entwurf und die Anfertigung des Planes erfolgte durch das Architekturbüro Dipl. Ing. Erhard Soyk, Allee 9, 32756 Detmold in Zusammenarbiet mit dem Stadtentwicklungsamt der Stadt Eberswalde

ERHARD SOYK ARCHITEKT STADTPLANER